



Rheingau-Taunus-Kreis

MERKBLATT: Beantragung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Rheingau-Taunus-Kreis
Kommunales Jobcenter
Bereich „Bildung und Teilhabe“
Black & Decker Straße 28, 65510 Idstein

Ansprechpartner:

Jessica Balsler	Tel. 06126 – 2270 – 9233 Wohngeld/Kinderzuschlag RTK
Josephine Schneider	Tel. 06126 – 2270 – 9227 SGB II JobCenter Bad Schwalbach
Elke Rühle	Tel. 06126 – 2270 – 9228 SGB II JobCenter Idstein
Tobias Brunke	Tel. 06126 - 2270 – 9255 SGB II JobCenter Rüdesheim

Was muss ich tun, um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können:

Für Leistungen von Bildung und Teilhabe ist **für jedes Kind, jeden Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre leserlich ein eigener Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn der Leistungen** zu stellen.

Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Sie bekommen die bewilligten Leistungen entweder in Form eines personalisierten Gutscheines, den Sie dann bei dem jeweiligen Anbieter abgeben oder die Kosten werden von der Behörde direkt an den Leistungserbringer (z.B. Schule, Kindertageseinrichtung oder Verein) überwiesen. Die Leistungen werden auf den Leistungszeitraum befristet und frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen.

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (**SGB II**),
- _ Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (**SGB XII**),
- sowie Leistungsberechtigte nach dem **AsylbLG**,
- _ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (**BKKG**) oder
- _ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (**WoGG**)

Leistungsarten

- A) Eintägige Ausflüge (Kita oder Schule)**
- B) Mehrtägige Fahrten**
- C) Persönlicher Schulbedarf** 100 € pro Schuljahr
(70 € erstes Schulhalbjahr/30 € zweites Schulhalbjahr)
- D) Schülerbeförderung**
- E) Angemessene Lernförderung**
- F) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Schule oder KITA / Hort**
- G) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (monatlich bis 10 € pro Kind)

Leistungen zu A) & B) Eintägige KITA- oder Schulausflüge und B) Mehrtägige Fahrten

können Kinder in Tageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler in allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren erhalten. Ausgenommen sind Berufsschülerinnen/-schüler mit Ausbildungsvergütung. Es werden die tatsächlichen Kosten für den Ausflug erbracht.

Nicht zu den tatsächlichen Ausflugskosten gehören: • Taschengeld (im Regelbedarf enthalten) • Spezifische Bekleidung (z.B. Sportzeug, Badezeug...)

Es ist drauf zu achten das die Rückseite des Antrages korrekt, vollständig und leserlich von dem Lehrer/Schule ausgefüllt wurde. Bitte auf das Eintragen der korrekten Bankverbindung (BIC+IBAN) der Schule/Kindergarten achten.

Wenn in Vorlage getreten wurde, ist ein Nachweis in Form einer Quittung oder eines Kontoauszuges erforderlich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klassenfahrt einzureichen.

C) Persönlicher Schulbedarf

Um die Schüler mit den nötigen Lernmaterialien angemessen auszustatten, wird bei Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung ein Zuschuss von **jährlich insgesamt 100 €** gezahlt (Zu Beginn des Schuljahres zum 01.08. erfolgt eine Zahlung in Höhe von 70 € und zum 01.02. eine Zahlung in Höhe von 30 €). Zusätzliche Kosten über die 100 € hinaus werden nicht erstattet.

D) Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene** weiterführende Schule besuchen, sind teilweise auf Schülerbeförderung angewiesen. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht von anderer Stelle übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. Es werden nur die Kosten des günstigsten Tickets (Schüler Ticket Hessen) und ab 3 Kilometer Entfernung zur Schule erstattet. Da die Fahrkarte auch privat genutzt werden kann, wird ein Eigenanteil von 5,00 € für Beförderungsleistungen abgezogen. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, so ist die Gewährung dieser Leistung ausgeschlossen. In diesem Fall werden nur die Fahrtkosten für die nächstgelegene Schule erstattet.

E) Angemessene Lernförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die **versetzungsgefährdet** sind oder **festgelegten Lernziele nicht erreichen**, kann diese Leistung erst ab dem 2. Schulhalbjahr mit Vorlage des Halbjahreszeugnis beantragt werden.

Es können nur relevante und maximal zwei Fächer bewilligt werden.

Die bewilligende Behörde rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab. Für das Erreichen einer besseren Note, eines höheren Bildungsabschlusses oder Sprachförderung kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

F) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten der Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen** Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck, Getränke) wird nicht bezuschusst.

Zum Nachweis legen Sie bei Antragstellung bitte die Anmeldung Ihres Kindes zur Mittagsverpflegung beim **Essenanbieter** (z.B. Kantinenpächter) vor, aus der hervorgeht:

- der Name des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen,
- der Name der Schule bzw. Kindertageseinrichtung,
- der Zeitraum (Anzahl der Tage je Monat)
- die Kosten für das Mittagessen
- Stempel des Anbieters

Die Übernahme der Betreuungskosten können bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe in der Kreisverwaltung Bad Schwalbach beantragt werden.

G) Soziale und kulturelle Teilhabe

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht und **angeleitete Aktivität** im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich gefördert werden.

Die Leistung im Wert von **monatlich bis zu 10 Euro pro Kind** kann gewährt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht an Musik- und Volkshochschulen -VHS-),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Angebote der VHS und Bürgerhäuser, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit o.ä.).

Bitte beachten Sie: Familiäre Aktivitäten, z.B. Schwimmen und Kinobesuche können nicht gefördert werden. Der monatliche Betrag kann auf mehrere Anbieter anteilig verteilt werden.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag, aber auch eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.